

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 492 - 492

*Hippel, Dr. jur. Robert von, Privatdozent an der
Universität Kiel: Die Thierquälerei in der
Strafgesetzgebung des In- u. Auslandes*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der Griechen und Römer; sub II die Kriegsstrafen der Germanen und im fränkischen Reiche; sub III das Strafrecht der ritterlichen Lehnsherrn; sub IV das Militärstrafrecht des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts; sub V das Militär-Strafrecht des achtzehnten Jahrhunderts, worauf die heutige Militär-Strafgesetzgebung in allgemeinen Umrissen geschildert wird. Die betreffenden Erörterungen bieten großes Interesse dar und beweisen ein gründliches Studium der Materie. v. B.

34.

Die Thierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes von Dr. jur. Robert von Hippel, Privatdozent an der Universität Kiel. Berlin 1891. Otto Liebmann. (M. 6,—.)

Der Verf. hat als fleißiger Sammler zunächst die Bestimmungen der sämtlichen bestehenden Gesetzgebungen über die Thierquälerei mitgeteilt und gelangt dann zu dem eigenen Ergebnis, daß die Strafbarkeit derselben weder von ihrer öffentlichen Bornahme noch von der Thatsache, daß sie ein Mergerniß erregt haben müsse, abhängig gemacht werden dürfe, demnach aber der § 360, 13 Str.G.B. durch die einfache Vorschrift ersetzt werden sollte, „die Mißhandlung von Thieren wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.“ Und zwar sei die geeignete Stelle für diese Vorschrift hinter dem § 184 Str.G.B., weil die Strafbarkeit der Thierquälerei nicht etwa durch die Verletzung eines Rechts der Thiere, sondern lediglich durch ihre Verletzung des Sittlichkeitsgefühls begründet werde. In welchem Verhältnis aber alsdann dieses Delikt zu den Delikten der §§ 183, 184 Str.G.B., die doch als Sittlichkeitsdelikte zu ihrer Bestrafung die öffentliche Begehung und beziehungsweise die Erregung von Mergerniß voraussetzen, oder auch zu dem § 166 Str.G.B. treten würden, hat der Verf. nicht untersucht, obwohl doch die Frage nahe liegt, warum denn diese bei diesen schwereren Delikten vorgesehenen Einschränkungen bei dem geringeren Delikt der Thierquälerei in Wegfall kommen sollen. Gerade weil aber dieselben nach der Meinung des Verf. zu beseitigen sind, so paßt auch die der Thierquälerei von ihm angewiesene Stelle hinter dem § 184 Str.G.B. nicht, und sie müßte vielmehr hinter den §§ 173 oder 175 oder auch 180 Str.G.B. eingereiht werden. Denn sie stimmen mit denselben darin überein, daß auch für ihre Anwendung weder die Verletzung eines privaten Rechts noch die Doffentlichkeit einer Mergerniß erregenden Handlung vorausgesetzt wird. Hierbei war dann aber in Betreff der Dogmatik des Str.G.B. eine dringende Veranlassung zu einer Erörterung darüber gegeben, wie denn die bezeichneten Verschiedenheiten zwischen den betreffenden Paragraphen zu erklären seien. Der Verf. läßt jedoch ein tieferes Eindringen in dieser Richtung vermissen, da er sich vielmehr lediglich mit einer kommentarmäßigen Auslegung des § 360, 13 Str.G.B. beschäftigt. Es scheint ihm namentlich nicht aufgefallen zu sein, daß derselbe eine interessante Abweichung von dem § 183 Str.G.B. darin darbietet, daß letzterer verlangt, es